



OSTALBKREIS

LANDRATSAMT
Pressestelle

PRESSEMITTEILUNG

Nr. 167 vom 27. März 2020

Coronavirus im Ostalbkreis

Landratsamt erlässt Allgemeinverfügung zur häuslichen Isolation

Das Landratsamt Ostalbkreis informiert darüber, dass am heutigen Freitag, 27. März 2020, eine Allgemeinverfügung des Landkreises zur häuslichen Isolation von Corona-Infizierten und Kontaktpersonen ersten Grades erlassen wurde. Die Allgemeinverfügung tritt am Samstag, 28. März 2020 in Kraft und ist auf der Internetseite www.ostalbkreis.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung des Ostalbkreises regelt, welche Personen sich wie lange häuslich absondern, also in häusliche Isolation begeben müssen. Gemäß den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts stellt die häusliche Isolation ein adäquates und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Corona-Virus frühzeitig zu verhindern.

Corona-Erkrankte müssen sich ab Zeitpunkt des Bekanntwerdens ihrer Erkrankung 14 Tage häuslich absondern. Die Krankheit wird dem Betroffenen bekannt, wenn er vom Gesundheitsamt die Bestätigung über ein positives Testergebnis erhält oder ihm sein Arzt mitteilt, dass er an COVID-19 erkrankt ist.

Auch **direkte Kontaktpersonen von Corona-Erkrankten** müssen sich ab dem Zeitpunkt der Mitteilung durch das Gesundheitsamt, dass sie Kontaktperson sind, 14 Tage in ihrer Wohnung häuslich absondern, gerechnet ab dem Tag des letzten Kontakts mit der infizierten Person.

Der Erlass der Allgemeinverfügung durch das Landratsamt Ostalbkreis hat zur Folge, dass Corona-Erkrankte und Kontaktpersonen nun **keine Bescheide mehr direkt von den Bürgermeisterämtern** ihres Wohnorts erhalten. Die Maßgaben der Verfügung gelten **unmittelbar** mit Bekanntwerden der Corona-Erkrankung bzw. des Status als Kontaktperson.

Das Landratsamt Ostalbkreis weist **ausdrücklich** darauf hin, dass der **behördlichen Anordnung** der häuslichen Isolation **unbedingt** Folge zu leisten ist. Verstöße werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet.